

VERBINDLICHE RICHTLINIEN ZUR ABRECHNUNG VON REISEKOSTEN

Die nachfolgenden Richtlinien und Berechnungsgrundlagen orientieren sich am Bundesreisekostengesetz (BRKG) und wurden so vom dvs-Präsidium beschlossen.

1. Fahrtkostenerstattung / Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die tatsächlich entstandenen Fahrkosten gegen Beleg übernommen. Grundsätzlich werden nur die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse (Hin- und Rückfahrt, inkl. Zuschläge und Reservierungsentgelte) erstattet. Abrechnungen über eine Kilometerpauschale können nur dann erfolgen, wenn dafür besondere Gründe vorliegen, die anzuführen sind.

Abrechnungssätze	
Bahn	Erstattung der Kosten für Hin- und Rückfahrt 2. Klasse (inkl. eventueller Zuschläge, Reservierungsentgelte), ggf. unter Einbeziehung von Ermäßigungen (BahnCard, GKA)
PKW	0,30 € je Kilometer Fahrtstrecke
Taxi	Nur mit besonderer Begründung und Beleg
Weitere Beförderungskosten	Erstattung der Kosten gegen Beleg, z.B. bei Bus, Straßenbahn, U- und S-Bahn.

Die Nutzung kostenintensiver Transportmittel (wie z.B. Flugzeug) bedarf der vorhergehenden Zustimmung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

2. Tagegeld

Bei Inlandsreisen werden pro Kalendertag folgende steuerfreie Tagegelder gezahlt:

Inlandsreisen	
An- oder Abreisetag einer mehrtägigen Dienstreise	14,00 €
Abwesenheit mindestens 8 Stunden	14,00 €
Abwesenheit mindestens 24 Stunden	28,00 €

Alle Reisezeiten werden dabei von und bis Mitternacht gerechnet. Werden einzelne Mahlzeiten kostenfrei ersetzt, ist das Tagegeld bei Frühstück um 20% und bei Mittag- bzw. Abendessen um je 40% zu kürzen.

3. Übernachtungskosten

Die Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe übernommen. Bei der Auswahl der Übernachtungsmöglichkeit ist die zumutbar günstigste zu wählen. Bei pauschaler Abrechnung stehen 20,00 € je Übernachtung zu. Ist das Frühstück in den Übernachtungskosten enthalten und wird nicht bereits beim Tagegeld abgezogen (s.o.), reduziert sich der Satz auf 15,50 €. Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln wird kein Übernachtungsgeld gezahlt.

4. Nebenkosten

Sonstige Aufwendungen (z.B. Teilnahmegebühren, Post-, Telegramm-, Telefonkosten, Gepäckträger, Gepäckaufbewahrung, Gepäckversandkosten, Parkgebühren) werden erstattet, soweit sie nachgewiesen werden und notwendig waren.

Um eine bessere Planungssicherheit zu gewährleisten, wurde in einem Präsidiumsbeschluss festgelegt, dass die Abrechnung von Reisekosten zeitnah zu erfolgen hat. **Der Anspruch auf Erstattung verfällt nach 90 Tagen.**